

**Bereitstellungstag: 15.05.2024**

**Öffentliche Bekanntmachung über die  
Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostensatz-Satzung  
der Stadt Bad Mergentheim vom 28.06.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 01.04.1956 zuletzt geändert durch den Landtag am 16.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 25.04.2024 folgende Satzung zur Änderung der Feuerwehr-Kostensatz-Satzung vom 28.06.2018 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Überlandhilfe der Feuerwehr-Kostensatz-Satzung wird wie folgt gefasst:

**§ 4 Überlandhilfe**

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren gemäß § 26 Feuerwehrgesetz (FwG)“ zwischen dem Landkreis Main-Tauber-Kreis und den 18 kreisangehörigen Städten und Gemeinden in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung. Abweichend von Satz 1 kann die Hilfe leistende Gemeinde die Kosten des Einsatzes nach § 34 FwG unmittelbar beim Kostensatzpflichtigen erheben, wenn die Überlandhilfe aufgrund von Vereinbarungen mit der Hilfe empfangenden Gemeinde oder der Festlegung eines Einsatzgebietes für die Überlandhilfe nach § 22 Abs. 6 Satz 2 FwG geleistet wurde.

**Artikel 2**

Anlage zur Kostenregelung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Mergentheim wird wie folgt gefasst:

**Anlage zur Kostenregelung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Mergentheim**

<b>1. Personalkosten</b>		<b>Euro</b>
1.1	Ehrenamtliche Feuerwehreinsatzkräfte – pro Person, je Stunde (die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde)	16,00
1.2	Brandsicherheitswache – pro Person, je Stunde (die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde)	16,00
1.3	Hauptamtliche Feuerwehreinsatzkräfte	
1.3.1	Mittlerer Dienst – pro Person, je Stunde	58,00
1.3.2	Gehobener Dienst – pro Person, je Stunde	69,00

**2. Fahrzeugkosten je Stunde**

Die Fahrzeuge werden gemäß der aktuell gültigen Verordnung des Innenministeriums über den Kostensatz für Einsatzkräfte der Feuerwehr (Verordnung Kostensatz Feuerwehr – VOKeFw) abgerechnet.

### 3. Kosten für Verbrauchsmittel

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

### 4. Atemschutzgerätekwerkstatt

4.1	Reinigen, Prüfen und Desinfizieren einer Atemschutzmaske	48,71
4.2	Lungenautomaten reinigen, prüfen und desinfizieren	24,65
4.3	Prüfung eines Pressluftatmers (halbjährlich) oder nach Einsatz	73,36
4.4	Flaschenfüllung bis sechs Liter	14,67
4.5	Sechsjahresprüfung eines Pressluftatmers	73,36
4.6	Reparaturen an Pressluftatmern Personal	
	zzgl. Materialkosten + 10% Verwaltungskosten	58,69
4.7	Prüfen und Reinigen eines Chemie-Vollschutzanzuges	293,45

*Arbeiten über die normale Prüftätigkeit hinaus werden gesondert berechnet. Ersatzteile und sonstiges Material wird zum Selbstkostenpreis zzgl. 10% Verwaltungszuschlag in Rechnung gestellt.*

### 5. Benutzung der Atemschutzübungsstrecke

5.1	Für einen Durchgang pro Atemschutzgeräteträger	94,09
5.2	Atemschutzlehrgang pro Person	183,56

### 6. Sonstige Kosten

6.1	Einweisung in die Handhabung von Feuerlöschgeräten zum Selbstkostenpreis	
6.2	Beratungstätigkeit im Brandschutz, Brandschutzunterweisung	
6.2.1	mittlerer Dienst – pro Person, je Stunde	67,00
6.2.2	gehobener Dienst – pro Person, je Stunde	77,00
6.3	Verwaltungsgebühren	

Die zu erhebenden Verwaltungsgebühren richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Bad Mergentheim.

### 7. Fahrzeuge

#### a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2024 (GBl. Nr. 21).

Diese lauten wie folgt:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	98 Euro,
2. Einsatzleitwagen ELW 2	309 Euro,
3. Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	144 Euro,
4. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	34 Euro,
5. Kommandowagen	39 Euro,
6. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	57 Euro,
7. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99 Euro,
8. Mittleres Löschfahrzeug MLF	128 Euro,
9. Löschgruppenfahrzeug LF 10	172 Euro,
10. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	198 Euro,
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20	205 Euro,
12. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	236 Euro,
13. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	192 Euro,
14. Tanklöschfahrzeug TLF 2000	155 Euro,
15. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	172 Euro,
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169 Euro,
17. Vorausrüst- oder Vorausrüstwagen VRW/VGW	77 Euro,
18. Rüstwagen RW	239 Euro,
19. Gerätewagen Gefahrgut GW-G	246 Euro,
20. Drehleiter DLAK 18/12	210 Euro,
21. Drehleiter DLAK 23/12	290 Euro,
22. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	31 Euro,
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 bis 9 000 kg	84 Euro,
c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	143 Euro,
23. Gerätewagen Logistik GW-L1	81 Euro,
24. Gerätewagen Logistik GW-L2	172 Euro,
25. Wechselladerfahrzeug WLF	128 Euro.

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

## **8. Sonstiges**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Mergentheim, 30.04.2024

gez.

Udo Glatthaar

Oberbürgermeister